

## Teil 1 - In aller Kürze



### Bund

Arzneimittelgesetz

[AMG](#)

vom 19.10.2012

Bürgerliches Gesetzbuch

[BGB](#)

vom 19.10.2012

Medizinproduktegesetz

[MPG](#)

vom 19.10.2012

Mutterschutzgesetz

[MuSchG](#)

vom 23.10.12

Technische Regel für Betriebssicherheit

[TRBS 1121](#) »Änderungen und wesentliche Veränderungen von Aufzugsanlagen«

vom 27.8.2012

Technische Regel für Betriebssicherheit

[TRBS 1201 - Teil 4](#) »Prüfung von Aufzugsanlagen«

vom 17.10.2012



Ändern Sie für die folgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



Neufassung: Die TRBS enthält keine Betreiberpflichten, sondern nur Kriterien, wann eine Änderung an einer Aufzugsanlage als wesentlich einzustufen ist.

Ändern Sie das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis und berücksichtigen Sie die TRBS bei zukünftig anstehenden Änderungen.



Es wurde eine Textpassage zu elektrischen Prüfungen herausgenommen, da diese in der Praxis zu Fehlinterpretationen hinsichtlich des Prüfumfanges von elektrischen Prüfungen an Aufzugsanlagen geführt haben.

Da der Prüfumfang sich ohnehin an die zugelassene Überwachungsstelle richtet, ändern Sie nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Technische Regel für Betriebssicherheit  
[TRBS 3151/ TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-,  
Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und  
Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«  
vom 1.8.2012, veröffentlicht am 17.10.2012

Technische Regel für brennbare Flüssigkeiten  
TRbF 40 »Tankstellen«

Technische Regel für Gefahrstoffe  
[TRGS 512](#) »Begasungen«

 Neu: Diese TRBS ersetzt die TRbF 40, die aufgehoben wurde. Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf, und bewerten Sie, ob diese Rechtsvorschrift für Sie zutreffend ist oder nicht.

 Im Teil 2 des Infobriefs gehen wir näher auf die Betreiberpflichten ein, die Sie in Ihr Rechtsverzeichnis übernehmen, wenn die Rechtsvorschrift für Sie zutreffend ist.

 Entfernen Sie die Rechtsvorschrift aus Ihrem Rechtsverzeichnis. Diese wurde zum 1.8.2012 mit Inkrafttreten der TRBS 2151/TRGS 751 aufgehoben.

 Da diese Rechtsvorschrift für keinen unserer Kunden zutreffend ist, gehen wir auf die Änderungen hier nicht näher ein.

## Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



### Bund

Technische Regel für Betriebssicherheit

[TRBS 3151/ TRGS 751](#) »Vermeidung von Brand-, Explosions- und Druckgefährdungen an Tankstellen und Füllanlagen zur Befüllung von Landfahrzeugen«

vom 1.8.2012, veröffentlicht am 17.10.2012

#### 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel enthält Anforderungen an Montage, Installation und Betrieb

1. von Tankstellen im Sinne von § 2 Absatz 14 BetrSichV und
2. von Füllanlagen im Sinne von § 2 Absatz 12 Nummer 3 BetrSichV für Landfahrzeuge und dient dem Schutz Beschäftigter und Dritter vor Druck-, Brand- und Explosionsgefährdungen.

(3) Diese Technische Regel gilt nicht für Flugfeldbetankungsanlagen sowie für ortsbewegliche Tankstellen und Füllanlagen.

#### 3 Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen

##### 3.1 Ermittlung von Gefährdungen

(1) Nummer 3.1 gilt für die Ermittlung der Maßnahmen zur Bereitstellung, Montage, Installation, Benutzung und zum Betrieb von Tankstellen und Füllanlagen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß TRBS 1111 und TRGS 400 zum Schutz von Beschäftigten und Dritten vor besonderen Gefahren durch Druck, Brände oder Explosionen. [...]

##### 3.4 Maßnahmen

(1) Zum Schutz vor den ermittelten und bewerteten Gefährdungen sind Maßnahmen in folgender Rangfolge festzulegen:

1. technische Maßnahmen,
2. organisatorische Maßnahmen (Betriebsanweisung, Anleitungen, Piktogramme),
3. persönliche Schutzmaßnahmen. [...]

#### 5 Betrieb der Betankungsanlage

##### 5.1 Normalbetrieb der Betankungsanlage

##### 5.1.1 Betriebsanweisung und Unterweisung, besondere Weisungen, Alarm- und Einsatzpläne, Sicherheitsmaßnahmen bei Betriebsstörungen

 Übernehmen Sie die nebenstehenden Passagen in Ihr Rechtsverzeichnis, sofern diese Rechtsvorschrift für Sie zutreffend ist.

 Beachten Sie bitte, dass die Rechtsvorschrift sehr viele materielle Anforderungen enthält. Deshalb prüfen Sie bitte, ob und gegebenenfalls inwieweit Sie diese umgesetzt haben.

(1) Gemäß § 14 ArbSchG, § 14 GefStoffV und § 9 BetrSichV sind die Beschäftigten über die auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu ihrer Abwendung vor der erstmaligen Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, anhand einer Betriebsanweisung zu unterweisen. Auf u.a. TRGS 555 wird verwiesen.

(2) Störungen oder Schäden der Betankungsanlage sind in einem jeweils gefährdungsabhängig angemessenen Zeitraum zu begegnen. Auf die Erfordernis einer Unfall- und Schadensanzeige gemäß § 18 BetrSichV wird hingewiesen.

[...]

(5) An Abgabeeinrichtungen, die mengenbegrenzt die Abgabe von Kraftstoff freigeben, muss für den unbeaufsichtigten Betrieb eine allgemein verständliche Betankungsanweisung, z.B. eine ergonomische Bedienerführung oder ein selbsterklärendes Piktogramm, angebracht sein.  
[...]

## **5.1.2 Überwachung durch den Betreiber**

(1) Wer eine Tankstelle oder Füllanlage betreibt, hat diese in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, ständig zu überwachen, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dies ist erfüllt, wenn der ordnungsgemäße Zustand der Tankstelle und der Füllanlage betriebstätig vom jeweiligen Betreiber oder von einer unterwiesenen Person festgestellt wird.

(2) An Tankstellen oder Füllanlagen mit ausschließlicher oder teilweisem Betrieb ohne Beaufsichtigung ist die Notrufnummer des Betreibers zur Meldung von Schäden auszuhängen.

(3) Eine Tankstelle oder Füllanlage darf nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können. Es sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung des gefährlichen Zustandes zu ergreifen.

(4) Zur Vermeidung von Zündgefahren darf in der Betankungsanlage mit Ausnahme dafür ausgewiesener Orte nicht geraucht werden.

(5) Betreiber müssen sicherstellen, dass besondere bei der Befüllung der Lagerbehälter und Behälter zur Lagerung von Betriebsstoffen zu

berücksichtigende Umstände oder Einrichtungen eingehalten bzw. benutzt werden. [...]

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die bei der Befüllung der Lagerbehälter für Flüssiggas erforderlichen besonderen Maßnahmen durchgeführt werden [...]

Diesen Absatz übernehmen Sie nur, wenn Sie tatsächlich Flüssiggas verwenden.

(7) Der Betreiber einer Tankstelle oder Füllanlage hat [in den erforderlichen zeitlichen Abständen] zu kontrollieren, ob die erforderlichen Betriebsanweisungen eingehalten werden.

## **5.2 Instandsetzung, Wartung**

### **5.2.1 Qualifiziertes Personal, Koordinierung der Arbeiten**

(1) Für Arbeiten zum Reinigen, Instandhalten und Instandsetzen von Betankungsanlagen gelten die Nummern 4.3.1 und 4.3.2 [Anforderungen an Montage, Installation] entsprechend.

(2) Bei Instandhaltungsarbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind die Anforderungen der TRBS 1112 Teil 1 zu beachten.

(3) Absatz 1 gilt für Arbeiten in Lagerbehältern als erfüllt, wenn die Technische Regel für Gefahrstoffe TRGS 507 beachtet ist.

## Teil 3 - Zusatzinformationen



### Ausblick

Am 26.10. wurde den beteiligten Kreisen der Referentenentwurf über die Novellierung der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder) und der BEMFV (Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder) vorgelegt.

Die Änderungen sind u.a. notwendig, weil beim Stromnetzausbau Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) eingesetzt wird, was in den bisherigen Regelwerken nicht berücksichtigt ist.

Weitere Änderungen sind u.a., dass der Geltungsbereich nicht mehr nur auf gewerblich betriebene (Hochfrequenz-) Anlagen beschränkt wird und dass die Anzeigepflicht für Niederfrequenzanlagen mit einer Spannung von < 110 Kilovolt aufgehoben wird.



### Ausblick

Der Ausschuss für Gefahrstoffe hat in seiner Sitzung am 13.11.2012 diverse Änderungen an TRGS beschlossen, die ab Januar veröffentlicht werden. Konkret geht es um folgende Rechtsvorschriften:

- TRGS 510 "Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern",
- TRGS 517 "Tätigkeiten mit potenziell asbesthaltigen mineralischen Rohstoffen und daraus hergestellten Zubereitungen und Erzeugnissen",
- TRGS 522 "Raumdesinfektion mit Formaldehyd"
- TRGS 555 "Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten",
- TRGS 617 "Ersatzstoffe für stark lösemittelhaltige Oberflächenbehandlungsmittel für Parkett und andere Holzfußböden",
- TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte",
- TRGS 903 "Biologische Grenzwerte".



Wir halten Sie natürlich auf dem Laufenden.



## Gesundheit im Büro

Das Büro scheint in den meisten produzierenden Unternehmen ein Hort der Sicherheit zu sein. Das mag im Vergleich zu den sehr viel akuterer Gefahren eines Produktions- oder Logistikbetriebs sogar stimmen. Bedenkt man jedoch das Potenzial für langanhaltende Gesundheitsschädigungen, lohnt sich allemal ein genauerer Blick auf die Thematik.

Die [BGI 5018](#) »Gesundheit im Büro - Fragen und Antworten« macht ihrem Namen alle Ehre. Die Themen, zu denen Fragen gestellt und Antworten gegeben werden sind:

- Belastungen am Arbeitsplatz
- Belastungen durch die Arbeitsumgebung
- Gefahrstoffe
- Befindlichkeit und Innenraumluft
- Das Muskel-Skelett-System
- Wandel der Büroarbeit
- Psychische Belastungen
- Gesund bleiben - gesund werden

Als Ergänzung dazu ist auch die [BGI/GUV-I 5141](#) »Akustik im Büro« sowie die [BGI 650](#) - Bildschirm- und Büroarbeitsplätze« interessant.

Und wenn es um Ergonomie geht, so werfen Sie doch mal einen Blick in die neue [Broschüre der BAuA](#) »Über die Schulter geschaut - Kollegiale Hilfe durch betriebliche Ergonomieberater«



## Regalprüfungen

Die BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) hat auf ihrer Website einen [Artikel mit Checkliste](#) bereitgestellt, was bei Regalprüfungen zu beachten ist.

Interessant ist in diesem Zusammenhang:

- Was ist der rechtliche Hintergrund?
- Warum sind sorgfältige Prüfungen von Regalen heute besonders wichtig?
- Was hat es in der DIN EN 15635 auf sich mit den missverständlichen Begriffen »Beauftragter für Lagersicherheit« bzw. »Sicherheitsbeauftragter« und wie ist der Zusammenhang zur Befähigten Person nach TRBS 1203?



## Lerneinheit Explosionsschutz

Die BG ETEM bietet unter dem Motto Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz interAKTIV diverse Lerneinheiten zu unterschiedlichen Themen an, die am PC durchgeführt werden können.

Neu ist das Modul »Grundlagen des Explosionsschutzes«. Zu Einführung des Moduls heißt es » Das Modul beschreibt die Voraussetzungen, die zu einer Explosion führen können und gibt Beispiele für betriebliche Situationen, in denen eine erhöhte Explosionsgefahr besteht. Darüber hinaus werden Kennzeichnungen, Zoneneinteilungen und Schutzmaßnahmen ausführlich behandelt.«

Weitere Lerneinheiten gibt es u.a. zu

- Erste Hilfe
- CLP-Verordnung
- Arbeiten unter Spannung
- Textilstaub
- Einstieg in Schächte
- Sicherheit auf Leitern
- Sicherheit an Büroarbeitsplätzen
- Verantwortung im Arbeitsschutz
- Laserschutz
- Verwendung pers. Schutzausrüstung gegen Absturz
- Umgang mit Gabelstaplern
- Lärm